



Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

Frau Stadträtin
Brigitte Wolf
DIE LINKE Stadtratsgruppe
Rathaus
80331 München

26.01.2015

Wie schützt die Stadt Anwohner_innen vor der Kulturstrand-Dauerbeschallung?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Frau Stadträtin Brigitte Wolf
vom 29.12.2014

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf,

Ihre Anfrage vom 29.12.2014 wurde im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Reiter dem Kreisverwaltungsreferat zur federführenden Beantwortung zugeleitet. Für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

In Ihrer Anfrage problematisieren Sie eine mögliche Dauerbeschallung für die Anwohnerinnen und Anwohner durch den Kulturstrand und nehmen damit Bezug auf den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 17.12.2014, der den Vater-Rhein-Brunnen als Spielort des Kulturstrandes für das Jahr 2015 festschreibt.

Ihre in diesem Zusammenhang an Herrn Oberbürgermeister Reiter gerichteten Fragen insbesondere zum Thema Lärmschutz darf ich in Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt als Fachbehörde nachfolgend beantworten:

Frage 1:

Welche Lärmschutzauflagen gibt es für die Durchführung des Kulturstrands? Wann müssen

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Konzerte und Getränkeverkauf beendet werden?

Antwort des Referates für Gesundheit und Umwelt:

Folgende Auflagen zum Immissionsschutz sind für Veranstaltungen am Vater-Rhein-Brunnen vorgesehen:

1. Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang im Treppenhaus etc.) zu informieren. Es ist ein/e Verantwortliche/r zu benennen, die/der während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden reagieren zu können.
2. Bei Auf- und Abbau- sowie Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ist jeder vermeidbare Lärm (Laufen lassen von Motoren und Stromaggregaten, Abspielen von Musik, Lautsprecherdurchsagen etc.) zu unterlassen.
3. Strom- und Kälteaggregate sind möglichst weit von Gebäuden entfernt aufzustellen. Bei vorhandenen Stromanschlüssen sind Stromaggregate nicht zulässig.
4. Lautsprecher dürfen Gebäude nicht direkt beschallen.
5. Die Gesamtlautstärke der Veranstaltung ((Live-Musik, Musik von Tonträgern, Kino, Kabarett, Theater, Strom- und Kälteaggregate etc.) ist so zu bemessen, dass die folgenden Immissionsrichtwerte an den Anwesen

Steinsdorfstr. 15 und 16 im „Besonderen Wohngebiet“ von

6. tagsüber, außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tagsüber, innerhalb der Ruhezeiten: 55 dB(A) sowie
nachts: 40 dB(A) und

nicht überschritten werden.

An anderen Standorten können, abhängig von den jeweiligen Gebietseinstufungen in der Nachbarschaft, auch abweichende Immissionsrichtwerte gelten.

Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit, d. h. nach 22:00 Uhr, sicher zu stellen, ist Livemusik in der Regel nur bis 22:00 Uhr zulässig.

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Der Getränkeausschank war bisher bis spätestens 22.30 Uhr zu beenden.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten haben betroffene Anwohner_innen, die Einhaltung dieser Lärmschutzauflagen zu überprüfen? Können beispielsweise Lärmmessungen durch das RGU angefordert werden?

Antwort des Referates für Gesundheit und Umwelt:

Im Bedarfsfall, d. h. bei Beschwerden aus der Umgebung, führt das RGU zur Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte Schallpegelmessungen in den Wohnungen der

Betroffenen durch. Zusätzlich macht das RGU bei vielen, insbesondere länger andauernden, Veranstaltungen im Stadtgebiet Münchens stichprobenartige Ortseinsichten.

Frage 3:

Welche Ansprechpartner gibt es für Beschwerden wegen übermäßiger Verlärmung? Gibt es eine Beschwerdestelle beim Kreisverwaltungsreferat?

Antwort des Referates für Gesundheit und Umwelt:

Bürgerinnen und Bürger, die sich durch Veranstaltungen gestört fühlen, können die Veranstalter direkt kontaktieren (vgl. Ziffer 1 der Auflagen des RGU), die dann unmittelbar, z. B. durch Reduzierung der Lautstärke, reagieren sollten. Sie können sich aber auch mit dem Veranstaltungs- und Versammlungsbüro im KVR in Verbindung setzen, das dann ggf. wegen der Durchführung von Schallpegelmessungen an das RGU herantritt.

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Als Beschwerdestelle des Kreisverwaltungsreferates in Zusammenhang mit Veranstaltungen fungiert das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, das insbesondere bei Lärmbeeinträchtigungen für die Nachbarschaft in geeigneter Weise in enger Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt nach Verbesserungsmöglichkeiten für die Situation der AnwohnerInnen sucht.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat